



Sachstand

Gesetzentwurf zum „Energy Sharing“

Gesetzentwurf zum „Energy Sharing“

Aktenzeichen: WD 5 - 3000 - 179/24

Abschluss der Arbeit: 9. Dezember 2024

Fachbereich: WD 5: Wirtschaft, Energie und Umwelt

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
1.1.	Fragestellung	4
1.2.	Begriff	4
2.	Aktuelle Rechtslage	5
3.	Gesetzentwurf vom 21. November 2024	6
3.1.	Legaldefinition „gemeinsame Nutzung“	6
3.2.	Voraussetzungen der gemeinsamen Energienutzung	7
3.3.	Erleichterungen?	8
4.	Vergleich zum Referentenentwurf	9
4.1.	Redaktionelle Änderungen	9
4.2.	Inhaltliche Neuerungen	10

1. Einleitung

1.1. Fragestellung

Dieser Sachstand vergleicht Kernpunkte des bisherigen Rechts des „Energy Sharing“ (2.) mit den beabsichtigten Änderungen durch einen Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 21. November 2024¹ (3.) zusammen. Die Arbeit beschreibt zudem unter 4. die wesentlichen Abweichungen des Gesetzentwurfs zum vorigen Referentenentwurf vom 27. August 2024².

1.2. Begriff

Das Konzept, was u. a. Art. 15a der Richtlinie über den Elektrizitätsbinnenmarkt (EBM-RL)³ adressiert, wird international unter dem **Begriff** „Energy Sharing“ diskutiert. Darunter versteht man überwiegend

- die **gemeinschaftliche Stromerzeugung** und
- den **Stromverbrauch in räumlichem Zusammenhang**,
- einschließlich der Nutzung des **öffentlichen Stromnetzes**.

Eine einheitliche wirtschaftliche oder wissenschaftliche Definition des Begriffs gibt es allerdings nicht. Unter gleicher Bezeichnung beschriebene Konzepte unterscheiden sich stark voneinander.⁴ Auch behandeln das deutsche Recht und das Europarecht verschiedene Formen der gemeinschaftlichen Energieerzeugung⁵.

1 BR-Drs. 581/24, 21. November 2024, Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Bereich der Endkundenmärkte, des Netzausbau und der Netzregulierung, <https://dserver.bundestag.de/brd/2024/0581-24.pdf>.

2 Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz, Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Bereich der Endkundenmärkte, des Netzausbau und der Netzregulierung, Bearbeitungsstand: 27. August 2024, <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/Gesetz/20240828-aenderung-energiewirtschaftsrecht-endkundenmaerkte.pdf?blob=publicationFile&v=4>.

3 Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:02019L0944-20240716>.

4 Wissenschaftliche Dienste des Bundestages, WD 5 - 3000 - 134/24, 2. September 2024, „Energy Sharing“: Regelungen zur gemeinsamen Energieerzeugung und -nutzung, S. 4, <https://www.bundestag.de/resource/blob/1025902/c2b38ad50dc8336a4a0d99e41990a25f/WD-5-134-24-pdf.pdf>; Umweltbundesamt, Energy Sharing, <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/energy-sharing>.

5 Fn. 4.

2. Aktuelle Rechtslage

Betreiber erneuerbarer Energien-Anlagen in Deutschland können derzeit ihren Strom entweder **selbst** verbrauchen (Eigenversorgung, § 3 Abs. 19 Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2023)⁶, selbst auf dem Strommarkt vermarkten (staatliche Förderung durch Marktprämie, § 20 EEG 2023) oder ihn dem **Netzbetreiber** zur Verfügung stellen (Einspeisevergütung nach § 21 Abs. 1 und 2 EEG 2023).⁷

Aufgrund der Novelle der Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie (EBM-RL) vom 13. Juni 2024⁸ müssen die Mitgliedstaaten der **Europäischen Union** (EU) nunmehr auch sicherstellen, dass alle Haushalte, kleine und mittlere Unternehmen, öffentliche Einrichtungen und andere vom Mitgliedstaat bestimmten Endkunden das **Recht** haben, sich an einer gemeinsamen Energienutzung zu beteiligen (Art. 15a Abs. 1 EBM-RL). Dazu gehört, dass die Kunden im Rahmen dieses Rechts **erneuerbare** Energie auf Grundlage privater Vereinbarungen oder über eine Rechtsperson **gemeinsam nutzen** können (Art. 15a Abs. 2 S. 1 EBM-RL). Die Teilnahme an der gemeinsamen Energienutzung darf dabei nicht die gewerbliche oder berufliche Haupttätigkeit sein (Art. 15a Abs. 2 S. 2 EBM-RL).

Eine gemeinsame Energienutzung, bei der selbst erzeugter Strom in das öffentliche Stromnetz eingespeist und die eingespeiste Menge von mehreren Personen untereinander geteilt und genutzt wird, ist in Deutschland derzeit **faktisch** noch **nicht** möglich, da dies nach der bisherigen Rechtslage unwirtschaftlich ist. Beispielsweise kann die **Bürgerenergiegemeinschaft** nach § 3 Nr. 15 EEG 2023 (nach der internationalen Terminologie als eine „Energy Community“ bezeichnet⁹) Strom zwar gemeinschaftlich produzieren und theoretisch auch nutzen. Jedoch wird der Anlagenbetreiber dadurch zum **Stromlieferant** mit nahezu allen damit einhergehenden, gewissermaßen unternehmerischen Pflichten. Die Unwirtschaftlichkeit von „Energy Communities“ kritisierte im Jahr 2022 beispielsweise die Deutsche Energie-Agentur (DENA)¹⁰:

6 Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 327), https://www.gesetze-im-internet.de/eeg_2014/.

7 Vgl. Deutsche Energie-Agentur (Hrsg.), dena-ANALYSE: Energy Communities – Beschleuniger der dezentralen Energiewende, Stand: März 2022, S. 59 f., https://www.dena.de/fileadmin/dena/Publikationen/PDFs/2022/dena-ANALYSE_Energy_Communities_Beschleuniger_der_dezentralen_Energiewende.pdf; bei Lektüre der Studie ist zu beachten, dass sie vor den Gesetzesänderungen im Erneuerbare-Energien-Gesetz von 2023 (EEG 2023) erarbeitet wurde.

8 Richtlinie (EU) 2024/1711 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Änderung der Richtlinien (EU) 2018/2001 und (EU) 2019/944 in Bezug auf die Verbesserung des Elektrizitätsmarktdesigns in der Union, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex:32024L1711>.

9 Dazu auch Wissenschaftliche Dienste des Bundestages, WD 5 - 3000 - 134/24, 2. September 2024, „Energy Sharing“: Regelungen zur gemeinsamen Energieerzeugung und -nutzung, S. 5, <https://www.bundestag.de/resource/blob/1025902/c2b38ad50dc8336a4a0d99e41990a25f/WD-5-134-24-pdf.pdf>.

10 <https://www.dena.de/>.

„Rein rechtlich kann eine Energy Community in Deutschland ihre Mitglieder nicht mit eigenem Strom versorgen, ohne vollständiger Stromlieferant zu werden und zudem mit allen Abgaben, Umlagen und Steuern von Stromlieferungen belastet zu werden.“¹¹

Bürgerenergiegesellschaften sind gegenüber anderen Stromproduzenten seit 2023 insoweit privilegiert, als sie die sog. Marktpremie für die Netzeinspeisung von Strom erhalten, **ohne** an einer **Ausschreibung** nach §§ 28 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG¹²) teilnehmen zu müssen.¹³

3. Gesetzentwurf vom 21. November 2024

3.1. Legaldefinition „gemeinsame Nutzung“

Die bislang nicht näher geregelte gemeinsame Nutzung von erneuerbarer Energie erfasst nun § 42c Regierungsentwurf zum EnWG (EnWG-E) vom 21. November 2024¹⁴. Dieser soll Art. 15a EBM-RL umsetzen. Absatz 1 definiert zunächst den Begriff der gemeinsamen Nutzung:

„Der Betreiber einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien oder einer Energiespeicheranlage, in der ausschließlich aus erneuerbaren Energien stammende Elektrizität zwischengespeichert wird, kann die erzeugte Elektrizität mit anderen Letztverbrauchern nach den Absätzen 2 bis 6 gemeinsam nutzen (gemeinsame Nutzung) [...].“

§ 42c Abs. 2 EnWG-E begrenzt den Kreis der zulässigen Letztverbraucher (d. h. hier der Abnehmer, die als „Energy Community“ erzeugte und genutzte „Energie für den eigenen Verbrauch kaufen“, § 3 Nr. 25 EnWG) abweichend von der Legaldefinition in § 3 Nr. 25 EnWG bzw. Nr. 64 EnWG-E auf **Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen**¹⁵. Dies erfolgt mit der Begründung, dass größere Unternehmen „nicht von den besonderen Regelungen [des Energy Sharings] profitieren

11 Deutsche Energie-Agentur (Hrsg.), dena-ANALYSE: Energy Communities – Beschleuniger der dezentralen Energiewende, Stand: März 2022, S. 59 f., https://www.dena.de/fileadmin/dena/Publikationen/PDFs/2022/dena-ANALYSE_Energy_Communities_Beschleuniger_der_dezentralen_Energiewende.pdf; bei Lektüre der Studie ist zu beachten, dass sie vor den Gesetzesänderungen im Erneuerbare-Energien-Gesetz von 2023 (EEG 2023) erarbeitet wurde. Der hier zitierte Kritikpunkt kann jedoch auf den insoweit unveränderten Gesetzesstand bezogen werden.

12 Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), https://www.gesetze-im-internet.de/enwg_2005/index.html.

13 Wissenschaftliche Dienste des Bundestages, WD 5 - 3000 - 134/24, 2. September 2024, „Energy Sharing“: Regelungen zur gemeinsamen Energieerzeugung und -nutzung, S. 9, <https://www.bundestag.de/resource/blob/1025902/c2b38ad50dc8336a4a0d99e41990a25f/WD-5-134-24-pdf.pdf>.

14 BR-Drs. 581/24, 21. November 2024, Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Bereich der Endkundenmärkte, des Netzausbau und der Netzregulierung, S. 2 ff., <https://dserver.bundestag.de/brd/2024/0581-24.pdf>.

15 Diese werden definiert „nach der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie kleiner und mittlerer Unternehmen“, § 42c Abs. 2 EnWG-E. Ein mittleres Unternehmen hat danach bis zu 250 Mitarbeiter, einen Umsatz von bis zu 50 Mio. EUR und eine Bilanzsumme von bis zu 43 Mio. EUR.

können sollen, da von diesen erwartet werden kann, dass sie die energiewirtschaftlichen Anforderungen erfüllen können.“¹⁶

3.2. Voraussetzungen der gemeinsamen Energienutzung

Die Voraussetzungen der gemeinsamen Nutzung regelt § 42c Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 7 EnWG-E:

- Nr. 1 definiert den Kreis der zulässigen **Anlagenbetreiber** als „eine natürliche Person oder durch eine rechtsfähige Personengesellschaft oder eine juristische Person des Privatrechts“ oder „eine juristische Person des öffentlichen Rechts“. Somit sind auch BGB-Gesellschaften oder Genossenschaften mögliche Betreiber, dies solle, so die Begründung, mit dem Wortlaut klargestellt sein.¹⁷ Die Gesellschafter oder Mitglieder der genannten Betreiber müssen außer im Falle der juristischen Personen des öffentlichen Rechts sämtlich Letztverbraucher sein (§ 42c Abs. 1 S. 1 **Nr. 1** EnWG-E).
- Betreiber und Abnehmer müssen einen **Stromliefervertrag** schließen (§ 42c Abs. 1 S. 1 **Nr. 2** EnWG-E). Hierdurch wird klar, „dass – in Abgrenzung zu § 41a und b [EnWG] – regelmäßig eine Nutzung des Netzes der öffentlichen Versorgung stattfindet.“¹⁸
- Betreiber und Abnehmer schließen zusätzlich einen **Vertrag über die gemeinsame Energienutzung** (§ 42c Abs. 1 S. 1 **Nr. 3** EnWG-E), dessen Regelungsgehalt vorgegeben ist (s. dazu näher unter 4.). In ihm sind Umfang des Nutzungsrechts des Abnehmers, ein Aufteilungsschlüssel und ein – etwaiges – Entgelt für die Energielieferung festzulegen (§ 42c Abs. 3 EnWG-E).
- Anlage und Verbrauchsstellen müssen in demselben oder benachbarten Bilanzierungsgebiet (entspricht in der Regel dem Verteilnetzgebiet¹⁹) liegen (vgl. § 42c Abs. 1 S. 1 **Nr. 4** EnWG-E). Dies definiert den **örtlichen Zusammenhang** der Beteiligten und der Anlage. Die Verteilnetzbetreiber müssen die gemeinsame Energienutzung ab 1. Juni 2026 innerhalb desselben Bilanzierungsgebiets und ab 1. Juni 2028 auch in angrenzenden Bilanzierungsgebieten technisch möglich machen (§ 42c Abs. 4 EnWG-E).

16 BR-Drs. 581/24, 21. November 2024, Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Bereich der Endkundenmärkte, des Netzausbau und der Netzregulierung, S. 317, <https://dserver.bundestag.de/brd/2024/0581-24.pdf>.

17 BR-Drs. 581/24, 21. November 2024, Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Bereich der Endkundenmärkte, des Netzausbau und der Netzregulierung, S. 316, <https://dserver.bundestag.de/brd/2024/0581-24.pdf>.

18 BR-Drs. 581/24, 21. November 2024, Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Bereich der Endkundenmärkte, des Netzausbau und der Netzregulierung, S. 316, <https://dserver.bundestag.de/brd/2024/0581-24.pdf>.

19 „Bilanzierungsgebiet ist das Gebiet, in welchem ein NB [Netzbetreiber/Verteilnetzbetreiber] eine Bilanzierung vornehmen muss und durch ÜNB [Übertragungsnetzbetreiber] mit einer eindeutigen Kennung versehen wird. Das Bilanzierungsgebiet muss aufgrund möglicher eigentums- und abrechnungsrechtlicher Verschiebungen nicht kongruent mit dem Netzgebiet sein.“ – Hartmann/Wagner, in: Theobald/Kühling, Energierecht, 126. EL Juli 2024, § 20 EnWG, Rn. 115.

-
- Der Anlagenbetrieb darf **nicht** überwiegend der **gewerblichen** oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit des Betreibers dienen (§ 42c Abs. 1 S. 1 **Nr. 5** EnWG-E). Jedoch darf der „Laienbetreiber“ gemäß § 42c Abs. 5 EnWG-E für viele der ihn treffenden Pflichten einen „Dritten“, d. h. auch einen professionellen Dienstleister, beauftragen. Jene Pflichten sind aufgelistet, um die nichtgewerbliche Stromlieferung von „anderen Stromlieferungen“ klar abzugrenzen, so die Begründung.²⁰ Die an jeder Anlage erzeugte oder gespeicherte Energie sowie der Strombezug an jeder belieferten Verbrauchsstelle ist mit einer viertelstündlichen registrierenden **Leistungsmessung** zu erfassen (§ 42c Abs. 1 S. 1 **Nr. 6 und 7** EnWG-E). Damit sei, so die Begründung, praktisch auch für dieses Modell der Einbau eines **intelligenten Messsystems** im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes (§ 21 MsbG²¹) Voraussetzung.²²

3.3. Erleichterungen?

Gesetzessystematisch steht die „Gemeinsame Nutzung elektrischer Energie aus Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien“ gleich hinter der gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung²³ (§ 42b EnWG, s. Fn. 23). Parallel zur gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung ist auch bei der gemeinsamen Energienutzung der Betreiber der Anlage(n) nicht zur Vollversorgung verpflichtet und der Abnehmer darf nach Belieben Reststromverträge für die übrige Versorgung abschließen (§ 42c Abs. 6 EnWG-E). Ebenso ist der Betreiber von den **verbraucherschützenden** Lieferantenpflichten der §§ 40 ff. EnWG **befreit**, wenn die Anlage über eine installierte Leistung von nicht mehr als 30 kWh oder bei Mehrparteienhäusern nicht mehr als 100 kWh verfügt (§ 42c Abs. 7 EnWG-E).

Keine Erleichterung sieht der Gesetzentwurf hinsichtlich der weiterhin anfallenden **Netzentgelte** und **Umlagen** vor (vgl. unter 2. beschriebene Wirtschaftlichkeitsproblematik). Dies begründet der Entwurf mit der Berücksichtigung von Interessen der Verteilnetzbetreiber und Lieferanten.²⁴ Das

20 BR-Drs. 581/24, 21. November 2024, Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Bereich der Endkundenmärkte, des Netzausbau und der Netzregulierung, S. 317 f., <https://dserver.bundestag.de/brd/2024/0581-24.pdf>.

21 Messstellenbetriebsgesetz vom 29. August 2016 (BGBI. I S. 2034), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBI. 2024 I Nr. 151), <https://www.gesetze-im-internet.de/messbg/index.html>.

22 BR-Drs. 581/24, 21. November 2024, Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Bereich der Endkundenmärkte, des Netzausbau und der Netzregulierung, S. 317, <https://dserver.bundestag.de/brd/2024/0581-24.pdf>.

23 Bei der gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung besteht eine Gebäudestromanlage auf dem Gebäude allein für dessen Bewohner. Der Betreiber ist kein Vollversorger (§ 42b Abs. 3 EnWG) und weitgehend von verbraucherschützenden Lieferantenpflichten nach §§ 40 ff. EnWG befreit (§ 42b Abs. 4 EnWG). Die Mieter/Bewohner schließen neben dem Gebäudestromnutzungsvertrag (§ 42b Abs. 2 EnWG) für die Restversorgung einen separaten Stromvertrag ab (vgl. § 42b Abs. 3 EnWG). Zur Einführung dieses Modells im Rahmen des sog. Solarpakets I siehe BR-Drs. 383/23, 18. August 2023, Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energiewirtschaftlicher Vorschriften zur Steigerung des Ausbaus photovoltaischer Energieerzeugung, S. 120 ff., <https://dserver.bundestag.de/brd/2023/0383-23.pdf>.

24 BR-Drs. 581/24, 21. November 2024, Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Bereich der Endkundenmärkte, des Netzausbau und der Netzregulierung, S. 316, <https://dserver.bundestag.de/brd/2024/0581-24.pdf>.

Europarecht erlaubt grundsätzlich, für die gemeinsame Stromnutzung die einschlägigen Umlagen, Gebühren, Abgaben und Steuern zu erheben.²⁵

Eine relevante Ergänzung des EnWG, die auch an § 42c EnWG-E anknüpft, ist die Verpflichtung der Netzbetreiber, eine gemeinsame **Internetplattform** zu betreiben (§ 20b Abs. 1 EnWG-E). Über die Plattform sind dann bestimmte Daten betreffend den Netzzugang, wie u. a. die „Registrierung von Vereinbarungen nach § 42c“ EnWG-E, auszutauschen (§ 20b Abs. 2 Nr. 3 EnWG-E). Nach der Entwurfsbegründung

„soll [die Plattform] dazu dienen, bislang nur von professionellen Marktteilnehmern zu bewältigende Verfahren für Letztverbraucher, ggf. unter Einbindung von Dienstleistern, zu angemessenen Bedingungen einschließlich angemessener Kosten nutzbar zu machen, wie zum Beispiel im Rahmen der gemeinsamen Nutzung von Strom aus erneuerbaren Energien nach § 42c [EnWG-E].“²⁶

4. Vergleich zum Referentenentwurf

4.1. Redaktionelle Änderungen

Auf dem Weg zum Regierungsentwurf (EnWG-E) haben in erster Linie zahlreiche redaktionelle Änderungen am Referentenentwurf des EnWG (Ref-E)²⁷ stattgefunden, die somit den Inhalt nicht beeinflussen. **Beispielsweise** findet sich die Regelung zur Eingrenzung der zulässigen Letztverbraucher bei der gemeinsamen Stromnutzung auf Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen (s. 3.1.) jetzt in § 42c Abs. 2 EnWG-E anstatt wie zuvor in § 42c Abs. 1 Satz 2 Ref-E. Es ist dadurch ein neuer Absatz entstanden, weshalb sich die weiteren Regelungsinhalte im Regierungsentwurf jeweils um eine Absatznummer nach hinten verschieben. Ebenfalls redaktionell überarbeitet wurde etwa die Festlegung der Mindest-Inhalte für den Vertrag zur gemeinsamen Energienutzung nach § 42c Abs. 1 S. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 3 EnWG-E (siehe oben unter 3.) bzw. vormals § 42c Abs. 2 Ref-E.

25 So besagt Art. 16 Abs. 3 S. 2 EBM-RL: Die gemeinsame Nutzung von Elektrizität erfolgt „unbeschadet der geltenden Netzentgelte und sonstiger einschlägiger Umlagen, Gebühren, Abgaben und Steuern, gemäß einer von der zuständigen nationalen Behörde ausgearbeiteten, transparenten Kosten-Nutzen-Analyse der dezentralen Energieressourcen“, s. dazu Ritter/Bauknecht/Fietze/Kahles, Hrsg. Umweltbundesamt, Energy Sharing – Bestandsaufnahme und Strukturierung der deutschen Debatte unter Berücksichtigung des EU-Rechts, S. 19 f., <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/energy-sharing>.

26 BR-Drs. 581/24, 21. November 2024, Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Bereich der Endkundenmärkte, des Netzausbau und der Netzregulierung, S. 299, <https://dserver.bundestag.de/brd/2024/0581-24.pdf>.

27 Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz, Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Bereich der Endkundenmärkte, des Netzausbau und der Netzregulierung, Bearbeitungsstand: 27. August 2024, .

4.2. Inhaltliche Neuerungen

Neu findet sich in § 21b Abs. 2 S. 3 Nr. 2 Regierungsentwurf zum EEG 2023 (EEG 2023-E)²⁸ eine **Ausnahme** von der sog. **starren Proportionalität**²⁹ für die gemeinsame Nutzung elektrischer Energie. Bislang müssen Anlagenbetreiber jede Anlage für erneuerbare Energien, die Strom in das Netz einspeist, einer Vermarktungsform (z. B. geförderte Direktvermarktung mit Marktpreämie nach § 20 EEG 2023³⁰) zuordnen (§ 21b Abs. 1 EEG 2023). Die Wahl erfolgt je nach Veräußerungsform beim Netzbetreiber oder bei einem Direktvermarkter, der wiederum die Wahl beim Netzbetreiber trifft.³¹ Bei mehreren Zuordnungen müssen die Anlagenbetreiber prozentual festlegen, welcher Anteil der Energie in welche Vermarktungsform fließt (§ 21b Abs. 2 S. 1 HS 1 EEG 2023). Diese Prozentsätze müssen sie bislang „nachweislich jederzeit einhalten“ (§ 21b Abs. 2 S. 1 HS 2 EEG 2023).³² Dieser zweite Halbsatz (§ 21b Abs. 2 S. 1 HS 2 EEG 2023) soll nach § 21b Abs. 2 S. 3 EEG 2023-E für die gemeinsame Energienutzung nach § 42c EnWG-E keine Anwendung finden.

Des Weiteren findet die nach § 42c Abs. 6 Ref-E den Letztverbraucher entlastende Regelung des Referentenentwurfs **keine Entsprechung** mehr im Regierungsentwurf. § 42c Abs. 6 Ref-E lautete:

„Ein mitnutzender Letztverbraucher kann von seinem Stromlieferanten verlangen, dass auch Steuern, Abgaben, Umlagen und Netzentgelte, die auf verbrauchte Strommengen im Rahmen einer Vereinbarung nach Absatz 1 [Vertrag über die gemeinsame Energienutzung] anfallen, über den bestehenden Stromliefervertrag abgerechnet werden.“

Die Regelung begründete der Referentenentwurf mit einer Vereinfachung für die Strombezieher, jedoch bemerkte er auch, dies stelle „allerdings“ eine „zusätzliche“ Dienstleistung für den Stromlieferanten dar:

„Für den im Rahmen der gemeinsamen Nutzung von Strom aus erneuerbaren Energien verbrauchten Strom fallen nach den jeweils geltenden Vorgaben Steuern, Abgaben, Umlagen und Netzentgelte an. Um zu vermeiden, dass jeder mitnutzende Letztverbraucher nun ein eigenes Vertragsverhältnis mit seinem Netzbetreiber eingehen muss, um diese **Zahlungen abwickeln** zu können, wird mit Absatz 6 die Möglichkeit eröffnet, die Zahlung der Steuern, Abgaben,

28 BR-Drs. 581/24, 21. November 2024, Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Bereich der Endkundenmärkte, des Netzausbau und der Netzregulierung, S. 100 ff., <https://dserver.bundestag.de/brd/2024/0581-24.pdf>.

29 BR-Drs. 581/24, 21. November 2024, Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Bereich der Endkundenmärkte, des Netzausbau und der Netzregulierung, S. 408, <https://dserver.bundestag.de/brd/2024/0581-24.pdf>.

30 Dies ist seit dem EEG 2014 die Grundform der Förderung von Strom aus EEG-Anlagen. – Sösemann, in: Greb/Boewe/Sieberg, BeckOK EEG, 16. Edition, Stand: 1. November 2024, § 21b, Rn. 7.

31 Sösemann, in: Greb/Boewe/Sieberg, BeckOK EEG, 16. Edition, Stand: 1. November 2024, § 21b, Rn. 13.

32 Kritik im Übrigen zur Geltung dieser Rechtspflicht für den Anlagenbetreiber als „nicht sachgerecht“ s. Sösemann, in: Greb/Boewe/Sieberg, BeckOK EEG, 16. Edition, Stand: 1. November 2024, § 21b, Rn. 18: Dieser könnte die Einhaltung von festen Prozentsätzen bei der Einspeisung nur gegenüber dem verantwortlichen Messstellen- bzw. Netzbetreiber anordnen, nicht aber selbst gewährleisten.

Umlagen und Netzentgelte über die ‚**üblichen**‘ Wege und damit über den Lieferanten abzuwickeln. Dies würde allerdings eine zusätzliche Dienstleistung des Lieferanten darstellen.“³³

33 Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz, Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Bereich der Endkundenmärkte, des Netzausbau und der Netzregulierung, Bearbeitungsstand: 27. August 2024, S. 103, <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/Gesetz/20240828-aenderung-energiewirtschaftsrecht-endkundenmaerkte.pdf?blob=publicationFile&v=4>; Hervorhebungen durch Verf.